

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 12.11.2025

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 04/24

In dem Verfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.

2. Es wird festgestellt, dass der Tarif WR-Tanz in der Fassung vom 1. Januar 2023 auf die Musikwiedergaben von Werken des Repertoires der Antragsgegnerin im Tanzstudio der Antragstellerin (...) im Jahr 2023 anwendbar ist.
3. Die Antragstellerin trägt die Amtskosten des Verfahrens. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Anwendbarkeit des Tarifs WR-T-BAL bzw. WR-Tanz auf die Musikwiedergabe von Werken des Repertoires der Antragsgegnerin im Tanzstudio (...), der Antragstellerin für das Jahr 2023.

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Pole-Dance-Schule (...), in welcher sie verschiedene Pole-Dance-Kurse sowohl in ihren Räumlichkeiten als auch online anbietet.

Der Begriff Pole-Dance (engl. für Stangentanz) bezeichnet eine Tanz- und Sportform, die sowohl im Artistikbereich von Zirkusbetrieben als auch Turnvereinen zu finden ist. Diese wird mit einer oder mehreren oft fest montierter oder frei drehender Stangen betrieben. Die Verwendung einer Stange ermöglicht beim Tanzen besondere Figuren. Dabei wird teils mit der reinen Körperkraft, unterstützt durch die Schwerkraft, ausreichend Anpresskraft produziert, um gar nicht oder weitgehend kontrolliert zu Boden zu gleiten (<https://de.wikipedia.org/wiki/Pole-dance>).

Das Kursangebot der Antragstellerin umfasst sowohl technische Kurse, welche den Schwerpunkt auf das Erlernen der Pole-Dance-Technik sowie Flow-Kurse, auch „Master-Kurse“ genannt, welche den Fokus auf Choreographie, Tanzperformance, Musikalität, Koordination etc. legen, um performative Pole-Dance-Routinen in verschiedenen Stilen zu kreieren (vgl.: (...)). Die Kurse sind zum Teil nach entsprechenden Kenntnisstufen unterteilt, zudem gibt es auch freie Trainings. Die Kurse können einzeln gebucht oder im Rahmen einer Mitgliedschaft belegt werden. Sie finden sowohl in Präsenz als auch online statt. Eine genaue Beschreibung der

Kursinhalte der einzelnen Kurse ist auf der Webseite zu finden (vgl. den jeweils aktuellen Kursplan der Antragstellerin, abrufbar unter: (...)).

Die Antragsgegnerin ist die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verwertungsgesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Sie nimmt aufgrund von Berechtigungsverträgen mit den ihr angeschlossenen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie aufgrund von gegenseitigen Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften die Rechte an geschützter Unterhaltungs- und Tanzmusik wahr.

Für die streitgegenständliche Nutzung im Rahmen der Tanzkurse der Antragstellerin hatte die Antragsgegnerin zunächst für die Jahre 2016 bis 2023 den Tarif WR-KS für die Musikkwiedergabe in Fitnesskursen zugrunde gelegt (vgl. hierzu Anlage ASt 16). Die Antragstellerin monierte dies mit anwaltlichen Schreiben vom 3. Juli und 25. September 2023 (vorgelegt als Anlagen ASt 17 und 18) mit dem Hinweis, die Kurse fänden im eigenen Tanzstudio statt, so dass der Tarif WR-Tanz angewendet werden müsse. Für die Jahre 2022 und 2023 ergäbe sich auf Grundlage des Tarifs WR-Tanz zudem ein anderer (geringerer) Tarifsatz. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2023 sendete die Antragsgegnerin der Antragstellerin eine korrigierte Rechnung (vorgelegt als Anlage ASt 1), welcher sie den Tarif WR-Tanz zugrunde legte. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin mit anwaltlichem Schreiben vom 21. Februar 2024 (vorgelegt als Anlage ASt 2) und bat unter Hinweis auf die künstlerische Ausrichtung der Tanzschule die Lizenzierung unter dem Tarif WR-T-BAL. Der Tarif WR-T-BAL sieht in seiner Fassung vom 1. März 2023 (vorgelegt als Anlage ASt 25) eine nach der monatlichen Schülerzahl und dem höchsten monatlichen Netto-Unterrichtshonorar gestaffelte Vergütung vor, die sich in der Eingangsstufe (bis zu 50 Schüler und bis zu EUR 20,00) auf jährlich EUR 106,10 beläuft. Der Tarif WR-Tanz sieht in seiner Fassung vom 1. Januar 2023 (vorgelegt als Anlage ASt 27) eine Regelvergütung in Höhe von 4,46 % der erzielten Netto-Kurshonorare des Veranstalters vor.“

Die Antragstellerin hat die Rechnung der Antragsgegnerin unter Vorbehalt bezahlt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Musikknutzung in ihrer Tanzschule nach dem Tarif WR-T-BAL lizenziert werden müsse, da die in ihrer Tanzschule unterrichteten Pole-Dance-Kurse als „künstlerischer Tanz“ zu qualifizieren seien. Im Gegensatz zu Tanzschulen, in welchen klassischer Gesellschaftstanz im Sinne des Tarifs WR-Tanz gelehrt würden, stünde in ihren Kursen der künstlerische Tanzunterricht im Sinne des Tarifs WR-T-BAL im Vordergrund,

denn es würden darstellende, erzählende, emotional ausdrucksstarke und extrovertierte Tanzformen gelehrt, die entscheidend auf Kreativität und Improvisation beruhten und individuell choreografiert würden. Dies belegten verschiedene Aussagen von Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern (vorgelegt als Anlagen ASt 1 bis ASt 5 und ASt 8 bis ASt 14). Der Tarif WR-T-BAL sei auch nicht mehr auf das klassische Ballett beschränkt, was sich schon anhand der Umbenennung der Bezeichnung des Tarifs von zuvor „Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires ohne Veranstaltungscharakter in Ballettschulen“ in „Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires ohne Veranstaltungscharakter in künstlerischem Tanz unterrichtenden Schulen“ zeige. Der Tarif spreche nunmehr in Ziff. II. 1. von „Ballett und sämtliche andere künstlerische Tanzstile“. Aufgrund der veränderten Sichtweise auf den künstlerischen Tanz sei die früher verbreitete Beschränkung auf den klassischen Balletttanz nicht mehr zulässig. Auch die Rechtsprechung definiere künstlerischen Tanz nicht nur als Ballett. Insbesondere sei nach der Rechtsprechung (Urteile des BSG vom 25. November 2015 – B 3 KS 3/14 R und vom 17. Dezember 2006 – B 3 KR 11/06 R) ein entscheidendes Kriterium zur Einordnung als künstlerischen Tanz, dass schwerpunktmäßig Fähigkeiten zur Präsentation von Bühnentanz vermittelt würden. Die Kursgruppen der Antragstellerin nähmen regelmäßig an zum Teil themenorientierten Aufführungen teil, was zeige, dass der Unterricht im Gegensatz zum Tanzsport auf den Bühnentanz als Tanzkunst ausgerichtet sei. Diese so genannten Showcases würden in den jeweiligen Kursen gemeinsam mit den Tanzlehrerinnen und Tanzlehrern, die alle einen intensiven professionellen Tanzhintergrund hätten, erarbeitet und vorbereitet und dann von den Schülerinnen und Schülern teilweise in Form einer Performance-Kunstarbeit vor Publikum präsentiert.

Die Antragstellerin **beantragt**,

festzustellen, dass für die Kurse, die die Antragstellerin im Jahr 2023 angeboten hat, nicht der WR-Tanz, sondern der Tarif WR-T-BAL anwendbar ist.

Die Antragsgegnerin **beantragt**,

1. den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.
2. festzustellen, dass der Tarif WR-Tanz auf die Tanzkurse, die die Antragstellerin im Jahr 2023 angeboten hat, anwendbar ist.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, der Anwendungsbereich des Tarifs WR-Tanz sei weit definiert und nicht auf bestimmte Tanzformen eingegrenzt, da die Intensität der Musiknutzung in

allen Tanzkursen vergleichbar wäre, so auch in den Pole-Dance-Kursen der Antragstellerin. Auch in Pole-Dance-Kursen gehe es darum, die technischen Grundlagen des Tanzes zu erlernen. Unerheblich sei, ob am Ende des Kurses eine Vorstellung gegenüber ausgewähltem Publikum und in den Räumlichkeiten der Antragstellerin stattfände. Die Fokussierung auf eine besondere Tanzform rechtfertige nicht die Anwendung einer abweichenden Vergütung für die Musikknutzung. Dies entspreche auch der gängigen (langjährigen) Lizenzierungspraxis der Antragsgegnerin im Bereich der Pole-Dance-Schulen, die je nach Schwerpunkt entweder nach dem Tarif WR-KS-F (Fitnesskurse) oder nach dem Tarif WR-Tanz lizenziert würden, jedoch nie nach dem Tarif WR-T-BAL. Der Tarif WR-T-BAL sei sehr eng gefasst, so dass schon nach dem Wortlaut des Tarifs nur solche Schulen lizenziert würden, die im Bereich des künstlerischen Tanzens künstlerisch-pädagogischen Tanzunterricht gäben und seitens der Künstlersozialkasse als künstlerische Vorausbildungsstätte anerkannt seien. Unter künstlerisch-pädagogischem Tanzunterricht sei dabei im Ausgangspunkt das Ballett zu verstehen, welches hinlänglich als der von klassischer Musik begleitete klassische künstlerische Bühnentanz bezeichnet werde. Daneben erfasse der Tarif noch den besonderen Fall, dass künstlerische Unterrichtsleistungen erbracht würden, die prinzipiell geeignet seien, der Vorbereitung auf Berufe mit künstlerisch-tänzerischem Bezug zu dienen, was vorliegend ersichtlich ebenfalls nicht in Betracht komme. Die Antragsteller habe auch keine der nach dem Tarif unter II.1. geforderten Bescheinigungen vorgelegt, aus welchen sich eine Anwendbarkeit des Tarifs ableiten ließe. Auch die Schiedsstelle habe in einem Einigungsvorschlag aus dem Jahr 2007 entschieden, dass der Tarif WR-T-BAL nur auf solche Schulen anwendbar sei, die das so genannte klassische Ballett unterrichten. Denn die vergleichsweise niedrige Vergütung sei aufgrund der Nutzung von überwiegend klassischer Musik sowie dem Zweck der Kulturförderung gerechtfertigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG statthaft, da der Streitfall die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Der Antrag ist auch formgerecht eingereicht worden (§ 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 VGG).

2. Der Antrag ist unbegründet.

Auf die verfahrensgegenständliche Musikwiedergabe in der Tanzschule (...) der Antragstellerin im Jahr 2023 ist der Tarif WR-Tanz in der Fassung vom 1. Januar 2023 (für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Tanzkursen von Tanzschulen und in deren für Tanzkurse angemieteten weiteren Räumlichkeiten) anzuwenden und nicht – wie von der Antragstellerin beantragt – der Tarif WR-T-BAL (für die Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires ohne Veranstaltungscharakter in künstlerischen Tanz unterrichtenden Schulen). Antragsgemäß nimmt die Schiedsstelle nur zur Anwendbarkeit der im Streit stehenden Tarife Stellung.

- a) Nach § 34 Abs. 1 VGG ist die Antragsgegnerin verpflichtet, jedermann Nutzungsrechte an den von ihr wahrgenommenen Rechten zu angemessenen Bedingungen zu erteilen. Die Bedingungen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein und eine angemessene Vergütung vorsehen. Hierfür hat die Antragstellerin Tarife aufgestellt, § 38 Satz 1 VGG. Tarife sollen dabei viele verschiedene Sachverhalte pauschal erfassen und so unnötig komplizierte Individualabrechnungen vermeiden.
- b) Entgegen der Ansicht der Antragsteller scheidet eine Anwendung des Tarifs WR-T-BAL für die Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires ohne Veranstaltungscharakter in künstlerischen Tanz unterrichtenden Schulen vorliegend aus. Die Antragstellerin hat nicht – wie tariflich gefordert – nachgewiesen, dass die von ihr geführte Tanzschule (...) schwerpunktmäßig im Bereich des künstlerisch-pädagogischen Tanzunterrichts tätig ist. Die von der Antragstellerin angestrebte ausschließliche Lizenzierung nach dem Tarif WR-T-BAL setzt nach dessen Ziffer II.1 voraus, dass nicht

mehr als 5 % des Gesamtumsatzes mit nicht-künstlerischen Unterrichtseinheiten erwirtschaftet werden. Ein Lizenznehmer – vorliegend die Antragstellerin – der eine solche Lizenzierung begehrt, muss deshalb darlegen, dass mindestens 95 % der Umsätze aus künstlerischen Unterrichtseinheiten erzielt werden.

Der Geltungsbereich des Tarifs bezieht sich entgegen der Ausführungen der Antragsgegnerin nicht mehr ausschließlich auf Ballettschulen. Bis einschließlich 2009 ergab sich bereits aus der Bezeichnung des Tarifs („Tonträgerwiedergaben von Werken des GEMA-Repertoires ohne Veranstaltungscharakter in Ballettschulen“), dass hiervon nur Tanzschulen, die klassisches Ballett lehrten, erfasst werden sollten. Die Umbenennung des Tarifs („Tonträgerwiedergaben von Werken des GEMA-Repertoires ohne Veranstaltungscharakter in künstlerischen Tanz unterrichtenden Schulen“) geht somit auch mit einer Erweiterung des Geltungsbereichs einher. Dieser umfasst nun einerseits künstlerisch-pädagogischen Tanzunterricht und nennt hierfür exemplarisch in Ziff. II 1. das Ballett, erfasst aber daneben explizit auch sämtliche anderen künstlerischen Tanzstile. Darüber hinaus gilt der Tarif für künstlerische Unterrichtsleistungen, die prinzipiell dazu geeignet sind, der Vorbereitung auf Berufe mit künstlerisch-tänzerischem Bezug zu dienen.

Vorliegend streiten die Beteiligten darüber, ob die Voraussetzungen der erstgenannten Tarifvariante vorliegen. Denn dass sich die Kurse der Antragstellerin zur Vorbereitung auf Berufe mit künstlerisch-tänzerischen Bezug eignen, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Tarif selbst enthält keine Definition, was unter künstlerischem Tanzstil zu verstehen ist. Allerdings ist dem Tarif zu entnehmen, dass er von dem Künstlersozialversicherungsrechtlichen Künstlerbegriff ausgeht, indem er einen Feststellungsbescheid der Künstlersozialversicherung über die Pflichtversicherung des künstlerisch unterrichtenden Unternehmers und ggf. der unterrichtenden Lehrkräfte als ein Indiz für die Anwendbarkeit des Tarifs WR-T-BAL ansieht.

Zur Bestimmung, wann ein künstlerischer Tanzstil vorliegt, kann daher der Künstlerbegriff des § 2 KSVG und die hierzu ergangene Rechtsprechung herangezogen werden. Im Gegensatz zum Tanzunterricht, der dem Tarif WR-Tanz unterfällt und dessen Schwerpunkt auf der Vermittlung und Vertiefung von Tanztechniken liegt, müssen dem künstlerischen Tanzunterricht Merkmale zugeordnet werden können, die der Vermitt-

lung von Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen, um die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer zu befähigen, selbst künstlerisch tätig zu sein und einen Tanz als Kunstform darzubieten (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 25. November 2015 - B 3 KS 3/14 R, BeckRS 2016, 66498, Rn. 16). Ein derartiger künstlerischer Tanz umfasst nicht nur das Ballett, sondern auch andere mit diesem vergleichbare Formen des Bühnentanzes (BSG, a.a.O., Rdn. 19). Das seit jeher als künstlerisch anerkannte Berufsbild des Balletttänzers bzw. der Balletttänzerin hat sich zu dem des Bühnentänzers bzw. der Bühnentänzerin weiterentwickelt (BSG a.a.O., Rdn. 20). Dieser Entwicklung entsprechend ist auch der Anwendungsbereich des Tarifs WR-T-BAL nicht mehr auf Ballett beschränkt, sondern umfasst auch andere künstlerische Tanzformen. Somit können auch andere Formen des Tanzes wie der streitgegenständliche Pole Dance dem Tarif unterfallen, sofern sie im vorgenannten Sinn künstlerisch sind.

Dies hat die Antragstellerin aber nicht hinreichend dargelegt. Sie trägt die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der Anwendung der Vergütungssätze nach WR-T-BAL.

Indiz dafür wäre vorliegend nach Ziffer II.1., 5. Gliederungspunkt z.B. die Vorlage einer Kopie des Feststellungsbescheids des Künstlersozialversicherung über die Pflichtversicherung des künstlerisch unterrichtenden Unternehmers bzw. der künstlerisch unterrichtenden Unternehmerin und ggf. der selbständig künstlerischen Tanz unterrichtenden Lehrkräfte in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Einen solchen oder einen vergleichbaren Nachweis hat die Antragstellerin nicht erbracht.

Die Antragstellerin hat auch weder vorgetragen noch ist ersichtlich, dass in ihren Kursen klassische Tanztechniken, insbesondere Ballett oder damit vergleichbare Tanzformen wie Modern Dance als Grundlagen gelehrt werden. Einer solchen Darlegung hätte es aber bedurft, weil der Bühnentänzer bzw. die Bühnentänzerin nicht nur über eine Ballettausbildung (als technische Basis) verfügen, sondern die Elemente aller modernen Tanzstile beherrschen muss (BSG, a.a.O., Rdn. 20). Dem Vorbringen der Antragstellerin und ihrer Internetseite lässt sich lediglich entnehmen, dass sie ein Tanzschul-Kursangebot, das auf den Bereich Pole-Dance spezialisiert ist und neben verschiedenen Kursstufen auch Themenkurse wie „Heels Flow“ oder freie Trainings anbietet. Ins-

gesamt ist daher nicht erkennbar, dass sich der Unterricht der Antragstellerin maßgeblich von anderen Tanzstudios, die den Tanz schwerpunktmäßig als Freizeitgestaltung unterrichten, unterscheidet.

Ein Indiz für einen künstlerischen Tanzstil mag zwar sein, dass – wie auch von der Antragstellerin vorgetragen – im Rahmen der Unterrichtseinheiten Aufführungen vorbereitet und dargeboten werden. Die Antragstellerin hat entsprechende Aussagen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgelegt (vgl. Anlagen ASt 1 bis ASt 5 und ASt 8 bis ASt 14), die von ihren Tanzroutinen sowie entsprechenden Aufführungen berichten, in welchen sie ihr Erlerntes anhand von spezifisch einstudierten Choreografien darbieten. Allerdings ergeben sich hieraus keine Informationen hinsichtlich des Unterrichtsaufbaus sowie zu den Aufführungen selbst. Zu Letzteren lässt sich den vorgelegten Aussagen zwar entnehmen, dass die Antragstellerin regelmäßig sogenannte „Show-cases“ in ihren Räumlichkeiten veranstaltet, um ihren Lehrern und Lehrerinnen und Schülern und Schülerinnen Gelegenheit zu geben, ihre Arbeiten vor Publikum aufzuführen. Allein hieraus lässt sich aber keine mit dem Ballett vergleichbare bühnentänzerische Ausrichtung des unterrichteten Tanzstils „Poledance“ begründen. Denn auch Gesellschaftstanz unterrichtende Tanzschulen bieten ihren Schülern und Schülerinnen häufig die Gelegenheit, das Erlernte in Aufführungen einem Freundes- bzw. Freundinnen- und Bekanntenkreis sowie interessierten Dritten darzubieten. Die lediglich pauschalen Ausführungen, dass der Unterricht den Fokus auf „darstellende, erzählende, emotional ausdrucksstarke und extrovertierte Tanzformen, die entscheidend auf Kreativität und Improvisation beruhten und individuell choreografiert würden“ sind ebenfalls nicht ausreichend, um eine bühnentänzerische Ausrichtung zu belegen. Insbesondere erfordern auch „klassische“ Tanzarten, die dem Gesellschaftstanz unterfallen, ein gewisses Maß an Kreativität und Improvisation und können durch die Wahl der Musik im Zusammenspiel mit den Tanzschritten Emotionen transportieren.

Schließlich hat die Antragsgegnerin auch nicht vorgetragen, welchen Anteil ihres Gesamtumsatzes sie mit künstlerischen Unterrichtseinheiten erzielt (vgl. II.1. des Tarifs WR-T-BAL).

- c) Der Antragsgegnerin ist darin zu folgen, dass auf die verfahrensgegenständliche Musikwiedergabe im Tanzstudio der Antragstellerin der Tarif WR-Tanz Anwendung findet. Der Tarif WR-Tanz gilt für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Tanzkursen von Tanzschulen

Die Antragstellerin ist zwar nicht als klassische Tanzschule einzuordnen, da sie nicht Gesellschaftstanz im Rahmen des Welttanzprogramms unterrichtet. Allerdings wird sie als auf eine bestimmte Tanzform spezialisierte Tanzschule ebenfalls vom Tarif erfasst. Bereits der Wortlaut, der lediglich von „Tanzschulen“ spricht, lässt nicht erkennen, dass nur diejenigen Schulen erfasst werden sollen, die klassischen Gesellschaftstanz unterrichten.

- d) Die Anwendung des Tarifs WR-Tanz ist auch nicht nach dessen Ziff. III. 1 ausgeschlossen. Zwischen den Beteiligten ist insoweit unstreitig, dass die Antragstellerin in ihrem Studio keine Sportkurse anbietet.

III.

Der Schriftsatz der Antragstellerin vom 31. Oktober 2025 enthält kein neues entscheidungsrelevantes Vorbringen und kann daher zusammen mit dem Einigungsvorschlag an die Antragsgegnerin übersandt werden.

IV.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG).

Die Anordnung zur Erstattung notwendiger Auslagen ist nicht angezeigt, denn es liegen keine besonderen Umstände vor, die hier im Rahmen der Ermessensentscheidung abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden.

Es verbleibt somit bei dem aus § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG abzuleitenden Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

V.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die Zustellung folgenden Tag zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

VI.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt.

Die Höhe des Streitwerts bestimmt sich nach dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin, welches sie auf (...) Euro angegeben und dem die Antragsgegnerin nicht widersprochen hat, abzüglich eines pauschalen Feststellungsabschlags in Höhe von 20 %.

(...)

(...)

(...)